

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Samstagsausgabe
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 5.

Montag, 8. Januar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Besteller frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabetermins bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen: 45 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitdauer und besonderer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döbel in Riesa.

Zur Ermittlung des Ergebnisses der am 12. d. Monats stattfindenden Wahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag im 7. Wahlkreis des Königreiches Sachsen wird Termin auf

Dienstag, den 16. dieses Monats, vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Die Handlung, zu welcher jedem Wähler der Zutritt freisteht, findet im Sitzungssaal des amtschauptmannschaftlichen Dienstgebäudes in Riesa statt. Indem dies hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Herren Wahlvorgesetzten des oben bezeichneten Wahlkreises zugleich aufgefordert, die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken, insbesondere auch mit der nach § 8 des zur Ausführung des Reichstagswahlgesetzes erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 (in der nach der Bekanntmachung des Reichstagsamts vom 28. April 1903 abgeänderten Fassung) von den Herren Gemeindeverordneten zu erteilenden Bescheinigung über erfolgte ortsübliche Bekanntmachung des Wahltermins v. p. und dem zweiten bei der Wahlhandlung benutzten Exemplare der Wählerliste nach statthabender Wahl ungesäumt, jedoch so zeitig und zwar portofrei an den Unterzeichneten unter der Adresse der Königl. Amtshauptmannschaft Riesa abzugeben, daß sie spätestens am 14. dieses Monats früh in seine Hände gelangen.

Riesa, am 8. Januar 1912.

Amtshauptmann Frhr. von Der.
Königlicher Wahlkommissar.

Verbreiterung

des rechts der Eisenbahnlinie Leipzig-Dresden zwischen den Stationen 628 + 35 und 631 in Riesa Merzdorf hinführenden Wirtschaftsweges nebst Grabenanlage und Befestigung eines Baumitzbenutzungsrechtes infolge Vereitigung des Wegeübersanges bei Station 628 + 33 der bezeichneten Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 270 des Riesner Tageblattes veröffentlichte Entzeignungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der gepflanzte und genehmigte, sowie mit entsprechenden Nachweisen versehene Plan über die oben bezeichnete Anlage nebst einem Verzeichnis der hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Rechte gemäß §§ 68 und 41 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab drei Wochen bei der Königl. Amtshauptmannschaft und im Geschäftszimmer des Königl. Eisenbahnbeamten Riesa zu jedermanns Einsicht und zum Zwecke der Erläuterung und Auskunftserteilung ausgelegt ist.

Widersprüche gegen die bevorstehende Enteignung oder gegen den vorläufigen Plan sind bei sonst eintretendem Verluste entweder vor oder spätestens in dem nach anzuberechnenden Enteignungstermin bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain anzubringen.

An die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Enteignung oder ein daraus bezügliches persönliches Gebrauchs- oder Nutzungsbrecht zusteht, wird zugleich die Aufforderung gerichtet, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsforderungen alsbald und spätestens im genannten Termine anzumelden, widrigenfalls sie die in diesem Termine getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten zu lassen haben und bezüglich des Rechtes auf besondere Entschädigung im Enteignungsverfahren der Befehle des Verlustes ausgesetzt sein würden.

Weiter wird auf die in dem unten abgedruckten § 27 Absatz 1, 2 und 5 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 genannten Rechtsnachteile und darauf hingewiesen, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außerordentlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten, alsbald und spätestens im Termine anzuzeigen haben, andernfalls diese Umstände bei der Entschädigungsfestsetzung im Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Großenhain, den 27. Dezember 1911.

Königliche Amtshauptmannschaft.

§ 27 Absatz 1, 2 und 5 des Enteignungsgesetzes.

Ist dem Entschädigungsberechtigten die bevorstehende Enteignung nach § 15 angezeigt worden, so kann er Entschädigung für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind und die hierdurch herbeigeführten Wertveränderungen nur fordern, wenn die Anlagen mit Zustimmung des Unternehmers ausgeführt worden sind oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für das Unternehmen selbst erhöht worden ist. Für die Weiterführung bereits begonnener Anlagen gilt diese Beschränkung nur, soweit dem Entschädigungsberechtigten die Weiterführung auf Antrag des Unternehmers unterlagt worden ist. Der Entschädigungsberechtigte darf die Anlagen, für die ihm hiernach kein Entschädigungsanspruch zusteht, bis zur Ueberweisung des Grundstückes (§§ 49, 57) wegnehmen.

Die gleichen Vorschriften gelten, ohne daß es einer besonderen Anzeige oder Unterlegung bedarf, von der ersten Auslegung des Planes (§ 41) an bezüglich der nach dem Plane für das Unternehmen einschließlich der Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden und gelten auch gegen Dritte, wenn der Entschädigungsberechtigte nach der Anzeige oder nach der Planauslegung Dritten Rechte an Grundstücken oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Berücksichtigung sich der Betrag der vom Unternehmer zu leistenden Gesamtentschädigung erhöhen würde.

Im Monat Februar ist die außerterminliche Musterung derjenigen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes vorzunehmen, die die Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung erlangt haben bezw. bis zum 1. April 1912 erlangen und gewillt sind, von diesem Tage ab der Militärpflicht zu genügen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Musterung sind von den im hiesigen Bezirke melde- und gestellungspflichtigen Volksschullehrern usw.

bis zum 1. Februar dieses Jahres

hier anzubringen, worauf den Gesuchstellern Vorladungen für den noch anzuberechnenden Musterungstermin zugehen werden.

Den Gesuchen sind die über das Militärverhältnis erteilten Aufweise oder — bezüglich der 1892 und ev. später geborenen — Geburtscheine für militärische Zwecke beizufügen.

Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die Bestimmungen über Einjährig-Freiwillige Anwendung.

Großenhain, am 4. Januar 1912.

9 a D.

Der Zivil-Vorsitzende

der Kgl. Kriegskommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Am 1. Januar 1912 ist das Schulgeld für die städtischen Schulen auf das 1. Vierteljahr 1912 källig und längstens bis

zum 15. Januar 1912

an die Stadthauptkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1911. Rsth.

Ausverkaufswesen.

Die nachstehende Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft zu Dresden vom 20. Dezember 1911, Ausverkaufswesen betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis und weisen auf die unter 3. enthaltenen Strafbestimmungen nach besonders hin.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Januar 1912. Gsth.

Die Verordnung vom 4. Mai 1910 — Nr. 131 h IV — (Nr. 113 des Dresdner Journals) wird mit Schluß des laufenden Jahres aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen, welche zunächst für die Dauer von drei Jahren zu gelten haben, ersetzt: Ausverkaufswesen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft ordnet auf Grund von § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 folgende) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 28. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 547) nach Gehör der Gewerbe- und der Handelskammer Dresden folgendes an:

1. zu § 7 Absatz 2 des Gesetzes.

Diese Verordnung findet Anwendung auf

1. Ausverkäufe aus Liquidations-, Nachsch- und Konkursmassen, sofern die Waren sich nicht mehr in der Verfügungsgewalt des Liquidators bezw. des Nachschpflegers bezw. des Konkursverwalters befinden;
2. Ausverkäufe, welche durch gewerbsmäßige Ankäufer fremder Warenmassen oder außerhalb der ständigen Betriebsräume des Ausverkaufenden stattfinden;
3. Ausverkäufe, bei welchen Waren durch Gerichtsvollzieher, Auktivatoren, Taxatoren oder sonstige Beauftragte feilgeboten werden, sei es im Wege der Versteigerung, sei es freihändig;
4. Ausverkäufe, die aus Anlaß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches unter Hinweis auf diesen angekündigt werden;
5. Ausverkäufe wegen Verlegung des Geschäftes oder wegen baulicher Veränderung;
6. Ausverkäufe wegen Aufgabe des Geschäftes oder einzelner Abteilungen dieses;
7. Ausverkäufe wegen Veränderung in dem Personenstande der Geschäftsinhaber;
8. Ausverkäufe, bei deren Ankündigung auf einen entstandenen Sachschaden (Feuer-, Wasser-, Rauchsachen usw.) Bezug genommen wird;
9. Ausverkäufe des Manufakturwaren- und Bekleidungsbedarfes;
10. Ausverkäufe von Haushaltungsgegenständen;
11. Ausverkäufe von Nahrungs- und Genussmitteln;
12. Ausverkäufe von Spielwaren.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestande betrifft (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes).

Vor der Ankündigung eines jeden Ausverkaufs in vorstehendem Sinne — mit Ausnahme der unter 2 näher bezeichneten Saison- und Inventurausverkäufe — ist bei der Ortspolizeibehörde über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes sowie über das Verkaufslokal schriftliche Anzeige zu erstatten sowie ein spezialisiertes übersichtliches Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzulegen, dessen Inhalt jedermann gestattet ist. Die Anzeigen und Verzeichnisse sind von dem Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter unterschrieben zu vollziehen.

Unter Ortspolizeibehörde ist zu verstehen in Städten, in denen die revidierte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand, in selbständigen Ortsbezirken der Ortsvorsteher.

Die Behörden haben nach Eingang der Anzeigen zu prüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zutreffend sind und nach Befinden die Abhaltung des Ausverkaufs zu untersagen. Die Anzeigenerstattung hat spätestens 14 Tage, die Einreichung des Verzeichnisses spätestens 7 Tage vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um schnellverderbliche Waren handelt.

2. § 9 Absatz 2 des Gesetzes.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden, und im ordentlichen Geschäftsverlehrs üblich sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 keine Anwendung, sondern die nachstehenden Bestimmungen: Inventurausverkäufe dürfen nur einmal, Saisonausverkäufe nicht öfter als zweimal

Reise nach mit westen Klittern beehrt und beinhalten
den Weg zum Ausgang entlung.
Recher geht immer den Weg zum Ausgang entlung.
König, Frau Karonin, und heute Sie bis dahin
recht ausgeht zu haben.
Mit Reiner den Kontor beinhalten, damit er tief
König, Frau Karonin, und heute Sie bis dahin
recht ausgeht zu haben.
Mit Reiner den Kontor beinhalten, damit er tief
König, Frau Karonin, und heute Sie bis dahin
recht ausgeht zu haben.
Mit Reiner den Kontor beinhalten, damit er tief